

Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2546-301 „Schlavenkensee“ erfolgte in Umsetzung folgender Arbeitsschritte und Termine:

Tab.1: Ablauf des Beteiligungsprozesses

Datum	Behörde/Institution/Bürger	Mitteilung über
21.01.2017	ortsübliche Bekanntgabe „Woldegker Landbote“ Nr.: 01/2017 - (für Amt und Stadt Woldegk)	Information über den Beginn der Managementplanung für das GgB „Schlavenkensee“
Jan. 2017	ortsübliche Bekanntgabe „Strelitzer Echo“ Nr.: 2017/01 - (für Amt Neustrelitz-Land, Möllenbeck)	Information über den Beginn der Managementplanung für das GgB „Schlavenkensee“
Jan. 2017	ortsübliche Bekanntgabe „Kiek rin“ online Veröffentlichung 01/2017 - (für Amt Feldberger Seenlandschaft)	Information über den Beginn der Managementplanung für das GgB „Schlavenkensee“
Jan. 2017	ortsübliche Bekanntgabe „Stargarder Zeitung“ Nr.: 01/2017 - (für Amt Stargarder Land, Burg Stargard, Stadt; Lindetal)	Information über den Beginn der Managementplanung für das GgB „Schlavenkensee“
Feb. 2017	schriftliche Bekanntgabe <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Amt für Raumordnung und Landesplanung - Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern - Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. - Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. - NABU Mecklenburg-Vorpommern e.V. - BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern - IHK Neubrandenburg 	Information über den Beginn der Managementplanung für das GgB „Schlavenkensee“

Datum	Behörde/Institution/Bürger	Mitteilung über
	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesforstamt Neubrandenburg, Neustrelitz - Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V. - Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow - Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. - Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e.V. - Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei - Bergamt Stralsund - Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern - Landesverband der Wasser- und Bodenverbände MV - Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Landkreis Rostock - Landkreis Vorpommern-Greifswald 	
Feb. 2018	schriftliche Bekanntgabe <ul style="list-style-type: none"> - Amt und Stadt Woldegk - Amt Neustrelitz-Land, Möllenbeck - Amt Feldberger Seenlandschaft - Amt Stargarder Land, Burg Stargard - Forstamt Lüttenhagen - WBV Obere Havel / Obere Tollense - Bauernverband Mecklenburg Strelitz e.V. - Deutsche Wildtierstiftung - AK Fischotterschutz 	Information über den Beginn der Managementplanung für das GgB „Schlavenkensee“ (Planungsbeginn regional)
Mai 2018	per E-Mail -Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM)	Übergabe des Grundlagenteils
18.06.2018	Homepage StALU Mecklenburgische Seenplatte per Mail Information über Einstellung an Betroffene	Bekanntgabe des Grundlagenteils durch den Verfahrensbeauftragten des StALU Mecklenburgische Seenplatte (Beteiligung vom 22.06. – 20.07.2018)

Datum	Behörde/Institution/Bürger	Mitteilung über
	(Stellungnahmen vom 22.06. – 20.07.2018) - LK MS - UNB MS - LFoA MV - FoA Lüttenhagen - AfRL MS - NP FSL - WBV NB - BV MS - Waldbesitzerverband MV - LAV MV - AK Fischotterschutz - BUND - NABU - IHK NB - Betroffene Waldbesitzer und Landwirte im /am GGB	
20.07.2018	per E-Mail - StALU MS, Dez. 43-2 (Staatlicher Wasserbau)	Information zur Bekanntgabe des Grundlagenteils zur Prüfung wasserwirtschaftlicher Belange
21.08.2018	Arbeitsgruppensitzung im StALU MS - StALU MS - Planungsbüro - LFoA MV, FoA Lüttenhagen - Naturpark FSL - WBV Obere Havel / Obere Tollense - AK Fischotterschutz Neubrandenburg - BV Mecklenburg-Strelitz e.V. - Landwirte LWB 01 – LWB 02 - Waldbesitzer WB 01 – WB 02	Begleitende Arbeitsgruppensitzung
05.09.2018	per E-Mail - DeWiSt	Bekanntgabe des Grundlagenteils - Information über Einstellung an Betroffene
06.09.2018	Beratung in Lüttenhagen	Vorabstimmung der Maßnahmenplanung (Einzelgespräche vor Ort mit StALU MS und Planungsbüro)

Datum	Behörde/Institution/Bürger	Mitteilung über
	- FoA Lüttenhagen	
06.09.2018	Beratung in Rehberg - Landwirte LWB 01 – LWB 02	Vorabstimmung der Maßnahmenplanung (Einzelgespräche vor Ort mit StALU MS und Planungsbüro)
25.09.2018	Beratung in Flatow - Waldbesitzer WB 01 – WB 02	Vorabstimmung der Maßnahmenplanung (Einzelgespräche vor Ort mit StALU MS und Planungsbüro)
16.11.2018	per E-Mail (am 20.11.2018 an AL4) -Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM)	Übergabe des Planentwurfs
18.12.2018	Homepage StALU MS und Dienstgebäude StALU MS (Stellungnahmen vom 18.12. – 18.01.2019) per Mail Information über Einstellung an Betroffene - LK MS - UNB MS - LFoA MV - FoA Lüttenhagen - AfRL MS - DeWiSt - WBV NB - BV MS - IHK NB - Waldbesitzerverband MV - LAV MV - AK Fischotterschutz - BUND - NABU - Betroffene Waldbesitzer und Landwirte im /am GGB	Bekanntgabe des Planentwurfs durch den Verfahrensbeauftragten des StALU Mecklenburgische Seenplatte (Beteiligung vom 18.12. – 18.01.2019)
März 2019	Homepage StALU Mecklenburgische Seenplatte per Mail Information über Einstellung an Betroffene: - LK MS - UNB MS - LFoA MV	Bekanntgabe der Endfassung

Datum	Behörde/Institution/Bürger	Mitteilung über
	<ul style="list-style-type: none"> - FoA Lüttenhagen - AfRL MS - DeWiSt - WBV NB - BV MS - IHK NB - Waldbesitzerverband MV - LAV MV - AK Fischotterschutz - BUND - NABU - Betroffene Waldbesitzer und Landwirte im /am GGB 	
März 2019	Homepage StALU Mecklenburgische Seenplatte	Bekanntgabe MAP Endfassung

Die Protokolle von Veranstaltungen (einschließlich Teilnehmerlisten) liegen dem Verfahrensbeauftragten im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vor.

Tab. 2: Dokumentation des Abstimmungsverfahrens

Stellung- nehmender / Datum	Kap., Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
AK Fischotter- schutz 02.07.2018	zum Grund- lagenteil	<p>Bezugnehmend auf den Entwurf zum Managementplan des FFH-Gebietes DE 2546-301 Schlavenkensee teilt Ihnen der Arbeitskreis Fischotterschutz folgende Hinweise mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) ist auf großflächige, zusammenhängende und intakte Lebensräume angewiesen. Das FFH Gebiet DE 2546-301 Schlavenkensee befindet sich inmitten einer gut ausgeprägten und naturräumlich intakten Gewässerkette und bietet somit alle Voraussetzungen für einen optimalen Otterlebensraum. 2. Im Bereich der B 198 zwischen Stolpe und Rehberg liegen dem Arbeitskreis Fischotterschutz bisher 3 Fischottertotfunde vor. Bei diesen Totfunden handelte es sich ausschließlich um ad. Fähen. Dieses lässt erkennen, dass es sich um ein potentielles Vermehrungsgebiet des Otters handelt. Länger zurückliegende Beobachtungen und Nachweise unter anderem von einem Otterpaar am Mühlenteich der Bredenfelder Mühle (Frau S.; Frau G. S.; Herr H. B. und Herr V. D.) bestätigen dieses. 3. Derzeit findet zwar keine fischereiliche Nutzung am Schlavenkensee statt. Jedoch sollte zur zukünftigen Sicherung der Otterbestände im Managementplan festgehalten werden, dass auch eine spätere Nutzung nur mit Fischotter sicheren Reusen erfolgen darf. 4. Da der Fischotter auf großflächige intakte zusammenhängende Lebensräume angewiesen ist, sollten die Querungsbereiche nicht außer Acht gelassen werden. Gerade die Kreuzungsbereiche zwischen Gewässern und Straßen bedeuten ein hohes Konfliktpotential in der Mortalitätsrate des Otters. So befindet sich am östlich tangierten Bereich des FFH Gebietes auf der Straße zwischen Bredenfelde und Ballin ein Rohrdurchlass und im Bereich der B 198 eine kleine Kastenprofilbrücke, die die Funktion hat, das gesammelte Regenwasser der Gräben ins Gebiet abzuleiten. Zwar ist die Kastenprofilbrücke an der B 198 sehr klein und zur Zeit führt das Grabensystem auch kein Wasser, jedoch bietet dieser Durchlass wandernde Tierarten ein gefahrloses Wechseln in diesem Bereich und ist aus diesem Grund zu erhalten. 5. Im Übrigen kann dem Entwurf des Managementplanes entsprochen werden. 	Hinweise wurden übernommen.	Es wurden Ergänzungen in Kapitel I.1.2.5, I.1.2.8 und Tab. 14 vorgenommen.

Stellung- nehmender / Datum	Kap., Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Bauernverband Mecklenburg -Strelitz 17.07.2018</p>	<p>zum Grund- lagenteil</p>	<p>wir möchten uns im Namen der betroffenen Landwirte zum Entwurf des Grundlagenteils FFH-Gebiet DE 2546-301 "Schlavenkensee" äußern:</p> <p>Es werden die Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I (3140, 3150, 3160 sowie 7410) und die LRT des Anhangs II (Große Moosjungfer, Eremit, Kammolch, Rotbauchunke, Großes Mausohr, Mopsfledermaus sowie Fischotter) betrachtet und wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen mittel- (bis 2018) sowie langfristig (bis 2024) angestrebt. Allein für das Schutzobjekt "Eremit" werden vorrangige Erhaltungsmaßnahmen geplant (Bewertung C).</p> <p>Für alle LRT des Anhangs I und II sollen Kleingewässer und Senken sowie der vorhandene Wasserstand erhalten bleiben (keine Verfüllung oder weitere Nutzung von Entwässerungsanlagen). Zudem wird bei den LRT 3150, 3160 und 7410 eine Erhöhung der Wasserstände gewünscht.</p> <p>Die Böden (z.B. Staugley) der Region um den Schlavenkensee sind, wie auf S. 13 Absatz 1.1.3 des Managementplans geschildert, stark vom Stau- sowie Grundwassereinfluss geprägt. Die Landwirte sind daher auf eine Regulierung des Wasserstandes angewiesen, um ihre Böden rentabel bewirtschaften zu können (siehe Bildung von temporären Nassstellen z.B. durch Starkregenereignisse im Jahr 2017/2018).</p> <p>Nach Aussagen der betroffenen Landwirte stammen die vorhandenen Drainagen aus den 70er Jahren und dienten vorrangig dem Schutz der Ortschaften vor Hochwasser. Eine Einstellung dieser Anlagen würde unweigerlich zu Überschwemmungen bei Starkwetterereignissen führen und damit erhebliche Schäden verursachen. Die Einstellung von Regulierungsmaßnahmen des Wasserstandes ist damit unsererseits ausgeschlossen und kann nicht akzeptiert werden.</p> <p>Durch eine Anhebung der Wasserstände sollen Ihrerseits die Bedingungen der Habitate verbessert werden. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass es zu einer Vernässung von Nebenbiotopen kommen kann. Durch den Grundwasserfluss könnten Senken sowie Mulden landwirtschaftlicher Nutzflächen, auch in nicht unmittelbarer Nähe, betroffen sein. Aufgrund des Verlustes von wertvollem Ackerland kann daher einer Wasserständerhöhung nicht zugestimmt werden. Zudem können angrenzende Baumbestände und</p>	<p>Hinweise wurden berücksichtigt.</p>	<p>Vgl. Ausführungen zur Stellungnahme des BV MST vom 17.01.2019.</p>

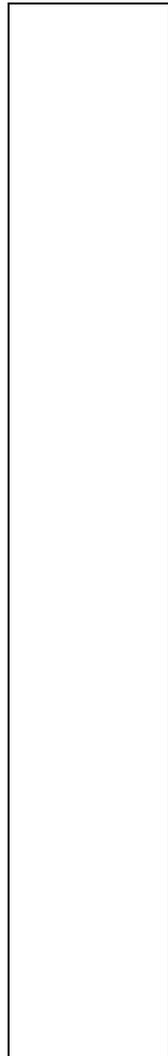
Stellung- nehmender / Datum	Kap., Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>deren forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt sein.</p> <p>Ergänzend ist hinzuzufügen, dass eine Vernässung der Flächen auch den Wuchs von Giftpflanzen, wie dem Sumpfschachtelhalm begünstigt. Die, dort für Pflegemaßnahmen, gehaltenen Schafe wären erheblich gefährdet. Der Aufwuchs würde sich zudem hinsichtlich der Futterqualität deutlich verschlechtern (Zunahme von Binsen, Seggen). Es würde ein finanzieller Schaden entstehen, welcher ausgeglichen werden müsste.</p> <p>Die Kleingewässer in den Ackerflächen werden als Landschaftselement geführt und unterliegen keiner Gefährdung durch die landwirtschaftliche Nutzung (Cross-Compliance-Kontrollen). Gleiches gilt für Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Bäume und Alleen. Die Landwirte müssen entsprechende Mindestabstände zu den Gewässern bei Bodenarbeiten einhalten. Abstandsgrößen von über 20m als wünschenswertes Erhaltungsziel für den Fischotter können, aufgrund des erheblichen Flächenverbrauchs, nicht akzeptiert werden.</p> <p>Die Anlegung von Dauergrünlandflächen kann, aufgrund der Dauergrünlandregelung, nicht dauerhaft umgesetzt werden. Nach 5 Jahren verlieren die Flächen ihren Status als Ackerland und sind damit nicht mehr umbruchfähig. Eine Umdeklarierung von Ackerland in Grünland ist daher mit hohen monetären Verlusten für die Landwirte verbunden. Einer temporären Einrichtung von Pufferstreifen kann jedoch mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zugestimmt werden. Zudem ist die Förderung an eine mindestens einmalige Nutzung der Flächen im Jahr gebunden. Gewässerufer sowie -randstreifen müssen daher landwirtschaftlich genutzt werden (Beweidung, Mahd).</p> <p>Der ehemalige Mühlenteich (LRT 3150-046) wird als Beispiel für Einleitungen von Nähr- sowie Schadstoffen aus der Landwirtschaft angeführt. Regelmäßig soll es temporär zur Bildung von Schaumbergen und Fischsterben am Überlauf kommen. Dies ist eine reine Behauptung! Es liegen allein mündliche Aussagen anstatt eines wissenschaftlichen Beweises vor. Eine Schaumbildung kann durch abgestorbenes, organisches Material (Laub, Blätter, Algen, tote Insekten) entstehen. Kleinere Mengen Kohlenstoff und weitere schaubildende Stoffe,</p>		

Stellung- nehmender / Datum	Kap., Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>wie Saponine und Glykolipide, werden ebenfalls von Wasserpflanzen und Algen ins Wasser abgegeben (Quelle: Amt für Wasser und Abfall Bern).</p> <p>Flache Oberflächengewässer neigen bei warmen Temperaturen, wie in den letzten Wochen, zum starken Überhitzen. Das erhöhte Algenwachstum führt zu einem erheblichen Sauerstoffmangel und kann ein Fischsterben bedingen.</p> <p>Die Anwendung von Dünger- sowie Pflanzenschutzmitteln wird anhand gegebener Rechtsvorgaben und der guten fachlichen Praxis vorgenommen. Ein Schutz von permanenten sowie temporären Kleingewässern ist daher gesichert und ein Verbot der Anwendung von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln irrelevant. Eine Gefährdung und Beeinträchtigung der Schutzobjekte (Große Moosjungfer, Eremit, Rotbauchunke, Großes Mausohr) unterliegt keinen wissenschaftlichen Beweisen und konnte nicht direkt nachgewiesen werden.</p> <p>Abschließend ist zu sagen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zu einem großen Teil auf nicht nachgewiesenen bestätigten Aussagen beruhen innerhalb der Plausibilitätsprüfung der einzelnen LRT wurde zudem herausgestellt, dass die Vergleiche zwischen der Luftbildanalyse zur Binnendifferenzierung sowie der Kartierung von 2017 nicht möglich sind (siehe S. 71, Tab. 14). Eine Einschätzung des Zustandes der LRT kann daher wissenschaftlich nicht getroffen werden und benötigt weiterer Untersuchungen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie unsere Bedenken und Anmerkungen für den endgültigen Entwurf des Managementplans. Die Einbeziehung der betroffenen Landwirte in weitere Entscheidungen würden wir sehr begrüßen.</p>		
Deutsche Wildtier Stiftung 05.09.2018	zum Grund- lagenteil	vielen Dank. Das beauftragte Planungsbüro hat uns mit Blick auf unsere Eigentumsflächen und die Belange des Schreiadlers im betroffenen Gebiet frühzeitig konsultiert. Wir sehen keinen Änderungsbedarf am Entwurf des Managementplanes.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Keine Einwände

<p>Landkreis Mecklenburgi sche Seenplatte 10.08.2018</p>	<p>zum Grund- lagenteil</p>	<p>Mit Email vom 26. Juni 2018 übergaben Sie mir die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme. Folgende Unterlagen standen zum Download zur Verfügung: • Entwurf Grundlagenteil (Stand April 2018) • Karte 1 a: Aktueller Zustand, Planungen (Stand April 2018) • Karte 1 b: Schutzgebiete (Stand April 2018) • Karte 2a: Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL (Stand April 2018) • Karte 2b: Habitats der Arten nach Anhang II FFH-RL (Stand April 2018) - Blatt1 • Karte 2b: Habitats der Arten nach Anhang II FFH-RL (Stand April 2018) - Blatt2 Ich habe die Fachämter in meinem Haus auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen beteiligt. Im Ergebnis gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab: 1. Denkmalrecht Dem Managementplan "Schlavenkensee" kann aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt werden. Zur Anhebung der Wasserstände, der Beseitigung von Gehölzen und weiteren Maßnahmen sind folgende denkmalpflegerische Belange für Bau- und Bodendenkmale zu berücksichtigen. Im Bereich des o. g. Vorhabens sind folgende Baudenkmale bekannt MST 50 1 Wassermühle mit Wassermühle 1 MST 50 2 Teich Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt ist, sind genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 (1) DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 (6) DSchG M-V die zuständige Behörde Genehmigungsbehörde. Im Gebiet des o.g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte). Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten I Erdarbeiten in die o. g. Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag</p>	<p>Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es bestehen keinerlei Zielkonflikte zwischen der Maßnahmenplanung und den Belangen des Denkmalschutzes.</p>
--	---------------------------------	--	---	--

	<p>auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen. Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung Erlaubnis Zulassung Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (s. § 7 Abs. 6 DSchG M-V). In diesen Fällen ist der Antrag ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde beteiligt dann die Denkmalbehörden.</p> <p>Es wird bereits darauf hingewiesen, dass bei der jeweiligen Genehmigung folgende Auflage oder Bedingung einzuhalten sein wird:</p> <p>Die mit der Farbe Rot gekennzeichneten Bodendenkmale und ihre Umgebung dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V (vgl. auch § 7 Abs. 1 Pkt. 2 DSchG M-V) grundsätzlich nicht verändert werden.</p> <p>Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 (5) DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin. Rechtsgrundlage: • Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, GVOBl. M-V 1998, S. 12, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).</p> <p>2. Wasserwirtschaft/Gewässerschutz</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus wasserrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise keine Bedenken.</p> <p>Das Anheben des Wasserstandes bzw. das Aufstauen von Gewässer ist gem. § 9 WHG eine erlaubnispflichtige Benutzung. Sollten im Rahmen eines Erhaltungszieles eine solche Benutzung erfolgen, ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (UWB LK MSE)</p>	<p>Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es bestehen keinerlei Zielkonflikte zwischen der Maßnahmenplanung und den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes.</p>
--	--	---	--

		<p>ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit den dazugehörigen Planungsunterlagen einzureichen.</p> <p>Bei geplanten Teichentschlammungen ist die UWB im Rahmen der naturschutzrechtlichen Genehmigung zu beteiligen.</p> <p>Für geplante Gewässerausbaumaßnahmen durch den Managementplan und den Entwicklungsplan gemäß EU-WRRRL, wie zum Beispiel Entrohrung bzw. Renaturierung, ist nach § 68 WHG ein Antrag auf Planfeststellung/Plangenehmigung bei der UWB zu stellen.</p> <p>Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geä. durch Artikel122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)</p> <p>3. Bodenschutz/ Abfallrecht/Immissionsschutz Dem Vorhaben stehen weder abfall- und bodenschutzrechtliche noch immissionsschutzrechtliche Bestimmungen entgegen.</p> <p>4. Naturschutz und Landschaftspflege Zum Entwurf des Grundlagenteils gibt es aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>5. Touristisches Wegenetz Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP 2011) ist das betreffende Gebiet als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Anteilig sind Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie peripher als Tourismusedwicklungsraum gekennzeichnet.</p> <p>Das FFH-Gebiet DE 2456-301 "Schlavenkensee" wird durch zwei thematische Radwege und deren Infrastruktur gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um den "Eisenbahnradweg" und die "Woldegker Mühlenrunde". Beide Radwege sind innerhalb des Radwegekonzeptes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Bestandteil der Netzebene "Regional bedeutsamer Radweg". Als wichtiges radtouristisches Infrastrukturelement sollten beide Radwege von der weiteren Entwicklung des Gebietes nicht negativ beeinträchtigt werden. Wie bereits in den Unterlagen zum Managementplan ausgeführt, ist eine Zunahme der Tourismus-und Erholungsnutzung in diesem Gebiet nicht zu erwarten.</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Einwände</p> <p>Keine Einwände</p> <p>Es bestehen keinerlei Zielkonflikte zwischen der Maßnahmenplanung und den Belangen des Touristischen Wegenetzes.</p>
--	--	--	---	---



Daten direkt zur Kenntnis zu geben, um sie vor betrieblichen Maßnahmen zu bewahren. Das sich im Berichtszeitraum bis 2024 der Erhaltungszustand des Eremiten auf „B“ verbessern soll, erscheint nicht realistisch. Maßnahmen zur Brutbaumentwicklung können so kurzfristig kaum erfolgreich sein

6. Für das Große Mausohr wird eine Verbesserung des Erhaltungszustandes bis 2024 von C zu B geplant. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar wie diese Verbesserung innerhalb von nur 6 Jahren erfolgen soll, zumal das Jagdhabitat, wenn auch überwiegend, aber nicht ausschließlich Hallenwälder beschreibt, sondern auch unterwuchsarme Laubwälder im Alter zwischen 60-120 Jahren und deren Waldränder zum Offenland.

7. Im Maßnahmenenteil wurde vorgeschlagen, 25% des Buchenbestandes unterwuchsfrei zu entwickeln. Das widerspricht den Waldbehandlungsgrundsätzen in denen nur 15% gefordert werden. Es ist zusätzlich anzumerken, dass die gegenwärtige Waldentwicklung der Buchenbestände durch fast flächige Naturverjüngung gekennzeichnet ist. Es gibt faktisch kaum Hallenbestände, die das GgB im Sinne des Großen Mausohrs bereichern könnten. Mit welchen Maßnahmen und mit welcher Rechtfertigung soll der natürliche Verjüngungsprozess aufgehalten werden? Wie soll in diesem Zusammenhang mit dem Erhaltungszustand der Waldmeister-Buchenwälder 9130 umgegangen werden?

8. Eine im nordwestlichen Teil gelegene Naturwaldfläche des Waldbesitzers [WB 01] (Ökokontomaßnahme) ist in den Karten bzw. im Textteil nicht richtig dargestellt. Innerhalb dieser Naturwaldfläche wurden Maßnahmen für den Eremiten als auch für LRT 3150 vorgeschlagen. Maßnahmen sind hier aufgrund rechtlicher Regelungen ausgeschlossen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen für die LRT 3150 und 7140 werden in folgender Tabelle kurz kommentiert:

NR	Forstadresse	Maßnahme	Bemerkungen zu den Maßnahmen
		Anhebung des Wasserstandes	Weidensumpf am Waldrand, 7140 eher fraglich, keine
7140-003	7628i	Entbuschung	

Hinweis wurde berücksichtigt.

Hinweise wurden berücksichtigt.

Beibehaltung der derzeitigen forstwirtschaftlichen Nutzung wird die natürliche Dynamik unterstützt. Sowohl über den Erhalt von Brut-, Quartier- oder Horstbäumen als auch über den Erhalt von Höhlenbäumen zur Stabilisierung der Habitate des Eremiten besteht Einvernehmen mit den anwesenden Vertretern der Forst. Der langfristigen Erhöhung der Anzahl an Habitatbäumen durch Stehenlassen von Zukunftsbäumen (Ziel: mindestens 30 Habitatbäume im gesamten GgB) stehen die anwesenden Vertreter der Forst positiv gegenüber.

Die Darstellung der Flächen wurde in Karte 1b und in Abb. 12 des Testteils korrigiert.

Allen Maßnahmen zur Stabilisierung und Optimierung von Wasserständen im gesamten GgB geht eine Machbarkeitsstudie unter Erfassung aller topografischen, hydrologischen und nutzungsbedingten Gegebenheiten voraus.

			Gehölzentnahme wegen der Erhaltung der Windruhe für den angrenzenden Buchenbestand
3160-001	7629a6	Nadelholzanteil verringern	Zustimmung
7140-001	7629x2	Nadelholzanteil verringern	Zustimmung
7140-002	7630x1	Anhebung des Wasserstandes	Zustimmung
7140-002	7630x1	Entbuschung	Zustimmung
3150-031	7631a3	Beseitigung von Gehölzen	Zustimmung
3150-040	7634a1	Nadelholzanteil verringern	Zustimmung
3150-036	7634a3	Nadelholzanteil verringern	Zustimmung
		Anhebung des Wasserstandes	Anhebung des Wasserstandes fraglich, Entbuschung erst sinnvoll nach der Klärung des Wasserstandes
7140-007	7638a6	Entbuschung	
3150-016	7641h/g	Nadelholzanteil verringern	Zustimmung
			viele tiefe Gräben - warum keine Maßnahmen zur Verringerung des Abflusses? Beseitigung von Gehölzen fraglich, da nur einzelne RER vorgefunden wurden
3160-007	7641m1	Beseitigung von Gehölzen	

7140-009	7641x64	Anhebung des Wasserstandes	Umsetzung fraglich, schon Gräben
			verschlossen? Aktueller Wasserstand sehr hoch, Entbuschung derzeit nicht möglich und auch fraglich ob sinnvoll
7140-009	7641x64	Entbuschung	
7140-008	7642e	Nadelholzanteil verringern	Zustimmung
7140-005	7644c4	Anhebung des Wasserstandes	Zustimmung
			sehr naturnahes Moor mit Randlak und hohem Wasserstand - Erhaltungszustand A; Umsetzung einer Entbuschung sehr fraglich
7140-010	7650x1	Entbuschung	

Ohne die Klärung der angesprochenen Probleme kann dem Managementplan für den Schlavenkensee nicht zugestimmt werden.

Der Wortlaut zum Erhaltungszustand der FFH-Arten, insbesondere des großen Mausohrs, aber auch an anderen Stellen des Entwurfs, zeigt nicht unbedingt den Willen einen Ausgleich zwischen dem Schutz der LRT, dem Artenschutz und den Interessen der Landnutzer vorzuschlagen. Im Zusammenhang mit der einstweiligen Sicherung des NSG Schlavenkensee wird der Schutzzweck mit der Sicherung und Erhaltung eines außerordentlich reizvollen Gebietes beschrieben, dass durch großflächige Laubwälder naturnaher Ausprägung charakterisiert wird.

Umso unverständlicher ist es, wenn den Landnutzern, die diesen Zustand durch umsichtige Bewirtschaftung, im Rahmen der Vorgaben der Gesellschaft, bewahrt haben, Versäumnisse vorgeworfen werden. Im Kontext mit Ausführungen zu den Jagdhabitaten des Großen Mausohr wird formuliert, dass Jagdhabitats für die nächsten 20-30 Jahre verloren gegangen sind. Die hergestellten Bezüge zu jüngst geführten Großschirmschlägen in der Rotbuche usw. sind nicht geeignet Zusammenarbeit und Akzeptanz aller Partner zu entwickeln. Zumal die Wirklichkeit eine andere ist.

Wegen der Eigentumssplittung Kleinprivatwald in Gemengelage mit

		<p>Großprivatwald und Staatswald, war diese Art der Buchenbewirtschaftung weitestgehend ausgeschlossen und im Staatswald nicht erlaubt.</p> <p>9. Die anwesenden Waldbesitzer WB 01 und WB 02 haben diesen oberflächlichen Umgang mit der Waldgeschichte im vorliegenden Entwurf zur Sprache gebracht und eine Abänderung der Formulierungen angemahnt. Dem schließt sich das Forstamt an.</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Landwirt LWB 01 07.07.2018</p>	<p>zum Grund- lagenteil</p>	<p>auf der Grundlage des Entwurfes, der im Internet auf Ihrer Seite einsehbar ist, sind nicht alle Betroffenen von der Entwurfsplanung in Kenntnis gesetzt worden. Die Pläne solle.' seit April 2018 einsehbar sein und bis zum 13.07.2018 können sich Beteiligte (in ihrer Zuständigkeit berührte Behörden, Interessenvertreter, betroffene Nutzer und Einzelpersonen) zu der genannten Unterlage direkt beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt schriftlich Stellung nehmen. Wir bewirtschaften in diesem Gebiet rund 130 ha und davon stehen 80 ha im Eigentum der Landbetriebsgesellschaft oder im Eigentum der Landwirtschaftlichen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH Rehberg oder Wendig privat.</p> <p>Eine Veröffentlichung ist nicht erfolgt.</p> <p>Es stellt sich die Frage, wie sollen Betroffene zu dieser Maßnahme eine Stellungnahme abgeben, wenn sie keine Kenntnis davon haben. Es handelt sich hier um einen Verwaltungsakt im Sinne von §41 VwVfG, denn ein Verwaltungsakt ist den Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Somit liegt auch keine Frist vor. Ein so kurzer Zeitraum für eine Stellungnahme ist nicht nach verfahrensrechtlichen Aspekten geboten. Wenn Sie die Pläne ordnungsgemäße im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt gegeben hätten, dann hätten Sie einen Verwaltungsakt erlassen und alle Betroffenen in schriftlicher Form darüber informieren müssen.</p> <p>Der Boden in der Form landwirtschaftlicher nutzbarer Fläche ist der wichtigste Produktionsfaktor für die Landwirtschaft, er ist die Existenzgrundlage. Den Zugriff auf Flächen im Rahmen der Ausweisung von Schutzgebieten ist ein erheblicher Eingriff in das Recht am Eigentum, verbunden mit einem möglichen Vermögensverlust. Durch die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen wird unsere Nutzungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Gerade die immer knapper werden und teurer werdenden Flächen, die wir in diesem Bereich von der BWG eingekauft haben. Es bestehen mehr Planungen zur Errichtung von Schutzgebieten, als es Flächen gibt. Pro Tag gehen 70 ha Flächen durch die</p>	<p>Hinweise wurden berücksichtigt.</p>	<p>Im Rahmen einer Maßnahmen-vorabstimmung mit dem Verfahrensbeauftragten des StALU MS, dem Planungsbüro, dem Bauernverband MST und den Bewirtschaftern am 06.09.2018 wurden Maßnahmen-anpassungen vorgenommen. Danach bestehen seitens des Bewirtschafters keine Einwände sofern sich durch die Erhaltungsmaßnahmen sowie wünschenswerte Maßnahmen keine Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Fläche ergeben. Der Ausweisung von Pufferstreifen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des regelmäßigen Umbruchs (alle fünf Jahre) zum Erhalt als Ackerland und entsprechender Förderung/Entschädigung/ Greening steht der Bewirtschafter positiv gegenüber.</p> <p>Aktuell sind Puffer, entsprechend der Arbeitsbreite, von 9m / 10m angelegt. Diese sind in der Maßnahmenplanung zum Erhalt in der ausgeführten Breite</p>

		<p>Veränderung der Flächennutzung Struktur verloren, in der Landwirtschaft sogar 125 ha durch Naturschutz und Kompensation.</p> <p>Gerade Kompensationsmaßnahmen führen zu den strengsten Auflagen und sind in der Regel nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche nutzbar. § 1 BNaturG fordert eine Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange. Es stellt sich für uns die Frage, ob diese hier schon umfassend geprüft worden sind.</p> <p>Stellungnahme zu dem o.g. Plan im Einzelnen:</p> <p>Zunächst einmal fehlt es an einer Erläuterung nach welchen Kriterien Sie dieses Gebiet ausgewählt haben.</p> <p>In 1.1.1.1. behaupten Sie, es handele sich um ein Schutzgebiet. Ein Wasserschutzgebiet liegt nach den Ausweisungen im Umweltkartenportal M-V nicht vor. Die Fläche liegt nicht im Nationalpark.</p> <p>Der Verweis auf ein bestehendes Naturschutzgebiet (NSG) ist nicht nachvollziehbar. Allerdings hat sich bislang das tatsächliche Bestehen eines NSG nicht bestätigt. Nach den Angaben im Umweltkartenportal liegt die Grünlandfläche im NSG und verweist auf eine Rechtsgrundlage vom 7.7.1993. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung künftiger Naturschutzgebiete für die Dauer von zwei Jahren. Eine Verlängerung dieser einstweiligen Sicherung ist uns nicht bekannt. Eine darauf beruhende verabschiedete Naturschutzgebietsverordnung ist uns derzeit nicht bekannt. Stattdessen wurde durch Verordnung des LK MST vom 8.2.1996 (lediglich) eine Landschaftsschutzgebietsverordnung erlassen, seit dem 13.2.1997 ist die Fläche Bestandteil des Naturparkes Feldberger Seenlandschaft.</p> <p>Welcher Maßstab bei der Bewertung hier zu Grunde gelegt worden ist, ist fraglich. Bei jeder wissenschaftlichen Abhandlung bzw. Untersuchungen werden zunächst die Parameter festgelegt, nach denen untersucht wird, die Auswahl der Untersuchungsform sowie der konkrete Arbeitsauftrag. Die ganze Abhandlung ist eine Beschreibung des Gebietes Bredenfelde und Umgebung.</p> <p>Es wurde mit keinem Wort erwähnt, wie die Daten gewonnen, in welchem Erhebungszeitraum und nach welchen Kriterien die Beobachtungen ausgewählt wurden.</p> <p>Punkt 1.1.1.4</p> <p>In diesem Kapitel kritisieren Sie die landwirtschaftlichen Aktivitäten, die zu signifikanten Belastungsquellen zählen sollen. Sie übersehen vollkommen, dass</p>		<p>aufgenommen worden.</p>
--	--	--	--	----------------------------

		<p>das ganze Gebiet hier landwirtschaftlich großflächig geprägt ist und ideales Rückzugsgebiet für die Tierwelt darstellt. Die monierten Drainagen wurden in den 70er Jahren errichtet und sind lebenswichtig für diese Region, denn ansonsten würde es zu großen Überschwemmungen in den Orten kommen und die Bewohner könnten dort nicht leben. Das Wasser wird geschickt zu den größeren Gewässern gelenkt, wie Sie den Karten des Wasser- und Bodenverbandes entnehmen können, denn es werden die geologischen Gegebenheiten genutzt. Der Nonnenbach war noch nie ein Fließgewässer und kann es auch auf Grund der geologischen Gegebenheit nicht sein. Der Graben aus Bredenfelde befindet sich in einem Teil in den hauptsächlich Grünlandflächen und Waldflächen liegen, die Aktivitäten der Landwirtschaft haben Sie völlig falsch bewertet. In diesem Bereich finden vorwiegend Beweidung der Grünlandflächen durch Schafe statt.</p> <p>Würde es den Graben und die Staubauwerke nicht geben würde die Bewohnerin in der alten Mühle ertrinken, denn es sind Schutzmaßnahmen die Mühle vor Hochwasser zu schützen. Hierzu sollten Sie einmal die Rettungsversuche der Feuerwehr vor ein paar Jahren hinzuziehen, wo das Hochwasser einen Staudamm beschädigt hatte. Das Gebiet südlich der B 198 ist ein Wasserschutzgebiet der höchsten Stufe, denn dort wird Trinkwasser gewonnen.</p> <p>Punkt 1.1.1.4</p> <p>Die gesamte in Rede stehende Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, sowohl landwirtschaftlich als auch forstwirtschaftlich. Sie behaupten, dass eine Anwohnerin dort Schaumberge an Gewässern gesehen haben will. Solche Behauptungen niederzuschreiben ist eine Frechheit, Diese Bewohnerin haust unter primitivsten leben unwürdigen Bedingung dort und selbst wir stellen in Frage, ob sie nicht ihre Abwässer in das Fließgewässer einleitet. Die meiste Grünfläche wird in extensiver Form beweidet und das Hochplateau wird fachlich entsprechend bewirtschaftet mit allen Auflagen die beim Einsatz von Pflanzenschutz zu beachten sind.</p> <p>Zur Forstwirtschaft ist anzumerken, dass die Verjüngung des Waldes Einhalt geboten werden muss, denn sonst nimmt der Wildwuchs Überhand. Der Wasser und Bodenverband hält die Gräben regelmäßig sauber, um die Fließfähigkeit des Wassers zu erhalten, dass das Wasser abfließt und die Grünflächen nicht vernässt, denn sonst wären sie nicht mehr als Weide nutzbar. Das Moor befindet sich am Steilhang unterhalb der ehemaligen Eisenbahnstrecke.</p> <p>Wir als Eigentümer sind froh, dass dort nicht geangelt wird, denn Angler stören</p>		
--	--	---	--	--

	<p>den natürlichen Frieden, denn schnell werden solche Gebiete auch als Schwimmbereiche mit allen bekannten Folgen ausgemacht, Die Müllbeseitigung und vieles mehr bleibt dann den Eigentümern überlassen. Zudem ist der Bereich Weideland und dort sind Herdenschutzhund und Schafe, die durch solche Aktionen gestört werden.</p> <p>Einen Rückbau und Renaturierung der Vorfluter widersprechen wir in massiver Form, diese unterhalten wir und bezahlen hohe Gebühren für den Wasser- und Bodenverband.</p> <p>Punkt 1.1.2.6</p> <p>Es wäre traurig, wenn dies ruhige Gebiet als Tourismusgebiet entdeckt werden würde. Wir sorgen seit Jahren, dass das Wild dort ungestört leben kann. Jegliches Konzept würde diese Schutzmaßnahme konterkartieren. Die aufgezählte Bredenfelder Mühle stürzt mehr und mehr zusammen und es besteht mittlerweile Lebensgefahr, das Areal zu betreten. Seit fast 30 Jahren ist dort der Verfall unaufhaltsam fortgeschritten, als Baudenkmal ist es nicht mehr erkennbar. Das die Bewohner dort baden, widerspricht allem. Ein Schlosshotel gibt es nicht in Bredenfelde. Diese Behauptung ist einfach falsch.</p> <p>Punkt 1.1.2.7</p> <p>Die umliegenden Orte unterliegen dem demographischen Wandel und die Zahl der Einwohner sinkt zunehmend. Die Mühle wird später auch keiner mehr bewohnen können.</p> <p>Punkt 1.1.2.8</p> <p>Die Bundesstraße 198 gehört zu diesem Gebiet und lässt sich auch nicht wegdenken.</p> <p>Punkt 1.1.3. 2</p> <p>DAS NSG "Schlavenkensee" ist kein NSG wie oben dort gestellt. Korrigieren Sie bitte diesen Punkt.</p> <p>Punkt 1.1.3.9</p> <p>Ein Schreiadler ist dort nicht ansässig, daher ist eine Schutzzone nicht einzurichten. Die Deutsche Wildtierstiftung hat in diesem Gebiet Flächen von der BWG erworben, diese haben wir lange bewirtschaftet und wollten diese im "Großpaket" von der BWG erwerben, dies wurde uns verwehrt, weil ein Vorkaufsrecht der Wildtierstiftung vorliegt. Diese Flächen haben wir nun von der Wildtierstiftung gepachtet.</p>		
--	--	--	--

		<p>Wir werden es nicht zulassen, dass uns weitere Flächen auf diese Weise entzogen werden. Als Landwirtschaftsbetrieb ist man auf Ackerflächen angewiesen, um die Arbeitsplätze der Mitarbeiter sicher zu stellen.</p> <p>Ein Seeadler ist dort ebenfalls nicht ansässig.</p> <p>Weiter ist anzumerken, dass die Auflagen auch zu Nachteilen in der Flora führen können, durch Vernässung wachsen Pflanzen wie Jakobskreuzkraut und Sumpfschachtelhalm, die für unsere Schafe extrem giftig sind und es nahesteht eine Tierschutzkollision. Futter von vernässten Flächen ist für unsere Tiere nicht geeignet, es liegt keine tiergerechte Tierernährung vor. Auch die Futterqualität verschlechtert sich, durch die Zunahme minderwertiger Gräser in diesen Bereichen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, die aufgezählten Punkte widersprechen eindeutig den landwirtschaftlich Nutzen und die Maßnahmen sind Eingriffe ins Eigentumsrecht fraglich ist, auch wer die Kosten für diese Kompensationsmaßnahmen tragen soll, denn die Wertminderung gehen eindeutig zu ihren Lasten und auf einen Billigkeitsausgleich für diesen Eingriff durch den Naturschutz werden wir nicht verzichten.</p>		
Schäferei LWB 02 11.07.2018	zum Grund- lagenteil	<p>als Schäfer widerspreche ich dem o.g. Managementplan. Ich bewirtschafte mit meinen Schafen das Gebiet "Schlavenkensee" und sehe mich die vorschlagenden Naturschutzmaßnahmen in meiner Bewirtschaftungsform massiv eingeschränkt.</p> <p>Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen befürchtete ich eine Verschlechterung der Futterqualität, denn vernässtes Futter ist für meine Schafe nicht geeignet und widerspricht einer tiergerechten Tierernährung. Schlechte Futterqualität führen zu verminderten Verdaulichkeit und weisen stark verringerte Energiegehalte auf. Vernässung führt zudem zur Einschränkung der Trittfestigkeit Es ist zu befürchten, dass das Niederschlagswasser vom vernässten Boden nicht aufgenommen werden kann und die Schafe bei ihrer Beweidung im Wasser stehen.</p> <p>Durch die Naturschutzmaßnahmen sehe ich meine Existenz als einer der letzten Schäfer in dieser Region bedroht.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt.	Im Rahmen einer Maßnahmen- vorabstimmung mit dem Verfahrensbeauftragten des StALU MS, dem Planungsbüro, dem Bauernverband MST und den Bewirtschaftern am 06.09.2018 wurden Maßnahmen- anpassungen vorgenommen. Danach bestehen seitens des Bewirtschafter keine Einwände sofern sich durch die Erhaltungsmaßnahmen sowie wünschenswerte Maßnahmen keine Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Fläche ergeben. Die Grünlandflächen werden derzeit mit Schafen und Ziegen beweidet. Die Weiter- führung des aktuellen

				Beweidungsregimes unter Ausschluss der Gewässerufer als Weidefläche steht im Konsens der Teilnehmer.
<p>Straßenbauamt Neustrelitz 20.11.2017</p>	<p>zum Grundlagenteil</p>	<p>das o.g. Schreiben wurde mir vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Rostock mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme übergeben. Ein Posteingang dieses Schreibens im Straßenbauamt Neustrelitz erfolgte nicht, so dass seitens der Straßenbauverwaltung die Stellungnahme nicht zeitnah abgegeben werden konnte. Mit der Aufstellung diverser Managementpläne sind für besondere Schutzgebiete erforderliche Erhaltungsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Der o.g. Information entnehme ich, dass für 13 Gebiete Managementpläne zu erarbeiten sind. Mit folgenden FFH-Gebieten werden Anlagen des Bundes- bzw. des Landes berührt, die durch das Straßenbauamt Neustrelitz verwaltet werden:</p> <p>Wald- und Kleingewässerlandschaft Hohenmin-Podewall, DE-Code 2345-304- L 35 Mönchsee, DE-Code 2741-302 - L 24 Wald nördlich von Basepohl, DE-Code 2243-301- B 194 und L 272 Demnitzer Bruch, Schafhorst und Lübkowsee, DE-Code 2348-302 - L 28 Neuenkirchener und Neveriner Wald, DE-Code 2346-301- MSE 37 Schlavenkensee, DE-Code 2546-301- B 198</p> <p>Diesbezüglich ergeht seitens der Straßenbauverwaltung folgende Stellungnahme:</p> <p>Grundsätzlich sollten Straßen- und Randbereiche der Bundes- und Landesstraßen einschl. der Nebenflächen aufgrund ihrer Ausstattung und Nutzung nicht Bestandteil von FFH-Gebieten sein. Der Geltungsbereich sollte in einem Abstand von mindestens 10 m, ausgehend von der befestigten Fahrbahnkante der Bundes- bzw. Landesstraße festgesetzt werden.</p> <p>Die FFH-Managementplanung darf eine ordnungsgemäße Unterhaltung und den Betrieb der vorhandenen Straßenverkehrsanlage nicht beeinträchtigen. Auf dem Straßenkörper und im Straßennebenbereich in einem Korridor von beidseitig mindestens 10 m, wie bereits erwähnt, ist die Ausweisung von FFH-Lebensräumen, prioritären Lebensräumen sowie von Habitat- bzw. Potenzialentwicklungsflächen aufgrund der fortlaufenden Emissionen</p>	<p>Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es bestehen keinerlei Zielkonflikte zwischen der Maßnahmenplanung und den Belangen des Straßenbauamtes Neustrelitz.</p>

		<p>auszuschließen. Größere Abstände sind einzelfallbezogen erforderlich, z.B. bei Ausweisung von gehölzfällnis- oder totholzgebundenen Habitat- bzw. Habitatentwicklungsflächen doppelte Baumlänge (siehe Richtlinien der Landesforst M-V zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald).</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen der FFH-Managementplanung zur Wiederherstellung ökologischer Verbundsysteme durch Optimierung von Bauwerken und Durchlässen im Zuge von Bundes- und Landesstraßen hat nur in Abstimmung mit und durch die Straßenbauverwaltung zu erfolgen. Der Bau und die Unterhaltung von Bauwerken und Durchlässen werden prioritär mit dem Ziel der Wiederherstellung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit durchgeführt.</p> <p>Zukünftige Baumaßnahmen des Bundes bzw. des Landes stehen im öffentlichen Interesse. Eingriffe in den Alleen- und Waldbestand sind nicht auszuschließen.</p> <p>Im Rahmen von notwendigen Fällungen von Alleebäumen werden durch die Straßenbauverwaltung sämtliche Belange des besonderen Artenschutzes beachtet und umgesetzt.</p> <p>Ich beziehe mich auf § 3, Abs. 1 FstrG und § 11 Abs. 1 StrWG M-V und gehe davon aus, dass die damit verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen des Straßenbaulastträgers uneingeschränkt ausgefüllt werden könnten. Dazu zählen neben den Ausbauplanungen insbesondere auch die Erhaltungsmaßnahmen, die nicht langfristig geplant sind und demzufolge hier auch nicht aufgeführt wurden.</p> <p>Das FFH-Gebiet Hohemnin-Podewall (2345-304) berührt nicht direkt die L 35. Ich möchte jedoch auf das Ausbaukonzept des dreispurigen Ausbaus der L 35 hinweisen.</p> <p>Das FFH-Gebiet Mönchsee (2741-302) bei Wredenhagen verläuft parallel der L 24, jedoch beginnend in einem Abstand von ca. 50 m zur Fahrbahn der Landesstraße. Sofern für die Fischotter Maßnahmen im Bereich der L 24 als erforderlich angesehen werden, sind diesbezügliche, z.B den Durchlass betreffende Planungen mit dem Straßenbauamt Neustrelitz abzustimmen.</p> <p>Das FFH-Gebiet bei Basepohl (2243-301) erstreckt sich beidseitig der B 194 im Abschnitt 090 von ca. km 4.760- km 0.284 im Abschnitt 100 und der L 272 im Abschnitt 010 von km 0- km 0.876 bei</p> <p>Basepohl. Ergänzend zu den vg. allgemeinen Ausführungen bezüglich der Berührungspunkte mit den Bundes- und Landesstraßen informiere ich Sie</p>		
--	--	--	--	--

		<p>über folgende Ausbauabsichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - B 194 Radweg Basepohl- ehemalige Kaserne linksseitig in einem Abstand von ca. 13 m zur Fahrbahnkante der Bundesstraße- das FFH -Gebiet wird auf einer Länge von ca. 815 m tangiert. - B 194 Straßenausbau Basepohl- Borkentin: berührt das FFH-Gebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, es wird jedoch geprüft inwieweit der Radweg weiter entlang der B 194 geführt wird, angrenzend an vg. RW-Ausbau. <p>Das FFH-Gebiet Demnitzer Bruch ... (2348-302) erstreckt sich beidseitig der L 28 im Abschnitt 160 von ca. km 1.340 - ca. 1.540 und dann weiter linksseitig bis zum km 2.030. Sofern für die Fischotter bzw. Biber Maßnahmen im Bereich der L 28 erforderlich angesehen werden diesbezügliche, z.B. den Durchlass betreffende Planungen mit dem Straßenbauamt Neustrelitz abzustimmen.</p> <p>Das FFH-Gebiet Neuenkirchener ... (2346-301) bei Neverin verläuft nicht parallel der L 28. Es handelt sich hierbei bei Neverin um die Kreisstraße MSE 37. Bitte aktualisieren Sie die Karte.</p> <p>Das FFH-Schlavenkensee (2546-301) bei Bredenfelde erstreckt sich beidseitig der B 198 im Abschnitt 290 von ca. km 2.150-km 3.330.</p> <p>Im Verlauf der vg. Straßen befinden sich eine Vielzahl von Durchlässen, die langfristig erneuert werden müssen. Damit verbunden ist die Inanspruchnahme von Flächen für die richtliniengemäße Erneuerung. Maßnahmen im Bereich der Bundes- und Landesstraße und deren Nebenanlagen sind auszuschließen.</p> <p>Sofern Maßnahmen in deren Nähe geplant sind, die Auswirkungen auf die Straßen haben können, ist eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt Neustrelitz erforderlich. Eine Mitarbeit in einer begleitenden Arbeitsgruppe kann das Straßenbauamt Neustrelitz wegen begrenzter personeller Kapazität nicht wahrnehmen. Ich bitte Sie aber um enge zwischenbehördliche Abstimmungen bei möglichen Konfliktpunkten Ihrer FFH-Managementplanungen mit den dargelegten Belangen der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Eine interministerielle Abstimmung zu Grundsatzfragen der FFH-Managementplanung im Kontext von Belangen der Ressortbereiche des Energieministeriums ist avisiert.</p> <p>Ich bitte um Kenntnisnahme und Mitteilung, inwieweit die Ausführungen der der Straßenbauverwaltung berücksichtigt werden.</p>		
--	--	---	--	--

	<p>Den Maßnahmen auf Verzicht der Nutzungsintensivierung bzw. dem Erhalt von Pufferflächen (Ne01, Ne02, Ne04, Ne05) kann entgegengekommen werden, wenn entsprechende Ausgleichleistungen erfolgen. Zudem muss eine Förderung nach Ablauf der momentan gesetzlichen Regelungen gesichert sein. Im Managementplan ist kein Finanzierungsinstrument hinterlegt, was einen Ausgleich könnte. Wir bitten daher um Prüfung möglicher Förderungen. Temporären Pufferstreifen auf Arbeitsbreite kann bei oben genannten Punkten auf freiwilliger Basis innerhalb der AUKM zugestimmt werden.</p> <p>Die Maßnahmen (Ne01, Ne02, Ne04, Ne05) sollen zum Erhalt von Dauergrünlandflächen angewendet werden. Diese Maßnahmen sind jedoch nach geltenden Dauergrünlanderhaltungsgesetz nicht notwendig, da Dauergrünland nicht umgebrochen werden darf.</p> <p>Wie bereits in der vorigen Stellungnahme angesprochen wird erneut auf Seite 20 Abschnitt 1.1.2 .2 erneut auf das Beispiel von Schaumberge und Fischsterben eingegangen. Dies ist eine reine Behauptung! Es liegen allein mündliche Aussagen anstatt wissenschaftliche Beweise vor.</p> <p>Abschließend ist zu sagen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zu einem großen Teil auf nicht nachgewiesenen bestätigten Aussagen beruhen (siehe Nähr- und Schadstofffrachten in Gewässer aus der Landwirtschaft). Innerhalb der Plausibilitätsprüfung der einzelnen LRT wurde zudem herausgestellt, dass die Vergleiche zwischen der Luftbildanalyse zur Binnendifferenzierung sowie der Kartierung von 2017 nicht möglich sind (siehe S. 71, Tab. 14), sodass Unterschiede auf wissenschaftliche Fehler zurückzuführen sind. Eine Einschätzung des Zustandes der LRT kann daher wissenschaftlich nicht getroffen werden und benötigt weitere Untersuchungen. Bitte berücksichtigen Sie unsere Bedenken und Anmerkungen.</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Über die Agrarförderung sollen Anreize für eine extensive Bewirtschaftung der Flächen gegeben werden, die Instrumente wurden unter Kap. II.2 aufgeführt. Des Weiteren ergibt sich eine rechtliche Verpflichtung zum Erhalt der vorkommenden Schutzobjekte bereits aus § 33 BNatSchG („Verschlechterungsverbot“) für alle Natura 2000-Gebiete unabhängig vom Managementplan.</p> <p>Der Managementplan verpflichtet die Behörden zur Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen, die dem Erhalt der vorkommenden Schutzobjekte dienen.</p> <p>Die Aussage wurde im Textteil des Managementplans als mündliche Mitteilung einer Anwohnerin ausgewiesen.</p> <p>Der aktuelle Zustand der LRT wurde entsprechend „Bewertungsanleitung für die FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ im Zuge der Kartierung 2017 nach „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ ermittelt. Der Hinweis auf wissenschaftliche Fehler in der Plausibilitätsprüfung gilt jeweils vorausgehenden Untersuchungs-</p>
--	---	---	--

	<p>zu dokumentieren, beschreiben wir nachstehend, wie gegenwärtig forstlich in dem Schutzgebiet gewirtschaftet wird.</p> <p>Die Waldflächen im Schutzgebiet stammen nahezu ausschließlich, allerdings mit Ausnahme einiger bekannter Nadelholzstandorte, aus Naturverjüngung.</p> <p>Die nachhaltige Bewirtschaftung eines derartigen Bestandes erfordert also Maßnahmen, die auch künftig eine Naturverjüngung erlauben bzw. fördern.</p> <p>Dafür ist es unerlässlich, Licht und Raum für nachwachsende, forstlich nutzbare Bäume zu schaffen. Dies wird unter anderem dadurch erreicht, dass in einem kontinuierlichen Prozess Schirmbäume, die durch ihren Schattenwurf und ihre sonstige existenzielle Dominanz keine Naturverjüngung und kaum ökologische Diversität unterhalb ihres Kronenbereichs erlauben, entnommen werden. Dies geschieht nicht flächendeckend, sondern durch die gezielte Entnahme einzelner Bäume innerhalb eines flächenmäßig beschränkten Gebiets in der Forst.</p> <p>Auf der anderen Seite wird durch Auslichtung aufkommender Naturverjüngung sowie durch Freischnitt lichter Bestände das Nachwachsen größerer Bäume erst wieder ermöglicht. Nur so stellt sich nach natürlichen Zeitabläufen das Wiederaufstehen einzelner neuer Schirmbäume im Bestand ein.</p> <p>Es ist nicht zu übersehen, dass der in Rede stehende Standort für Buchen besonders günstig ist. Das spiegelt sich im gegenwärtigen Baumbestand deutlich wieder. Dies ist im Grundsatz durchaus erfreulich, allerdings liegt es unter keinem Aspekt im Interesse einer nachhaltig geführten und auch ökologisch vertretbaren Forstwirtschaft, die Entstehung eines Reinbestandes von Buchen zuzulassen. Mit der Entnahme von Schirmbäumen aus dem Buchenbestand wird anderen Baumarten, insbesondere der Eiche und dem Ahorn, aber auch anderen Holzarten die Möglichkeit gegeben, im Bestand in gesundem Verhältnis vorhanden zu sein.</p> <p>Wie aus den Erfassungen ersichtlich, hat es in der Vergangenheit nur sehr vereinzelt Anpflanzungen bzw. Ansiedlung von Nadelholz gegeben. Diese sind in jüngerer Zeit zwar nicht flächig, aber innerhalb der Bestände in vertretbar nachhaltiger Form ausgedünnt worden. Auf diesen Flächen findet erwartungsgemäß eine Naturverjüngung statt, die aus einer Mischung von Laub- und Nadelhölzern besteht. Es ist nicht beabsichtigt, in die Zusammensetzung dieser Naturverjüngung regulierend einzugreifen, wo es nicht forstwirtschaftlich erforderlich ist. Leider hat es in jüngster Vergangenheit zunehmend Kalamitäten im Nadelholz gegeben, teils durch den Borkenkäfer, teils auch - und kumulativ ursächlich - wegen der besonderen Trockenheit des Sommers 2018. Es gehört</p>	<p>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>	
--	--	---	--

	<p>zum Konzept der im betroffenen Gebiet geübten forstwirtschaftlichen Praxis, derartige Kalamitäten gegebenenfalls durch eine flächige Entfernung bzw. Räumung betroffener Bäume und betroffenen Holzes zugunsten natürlichen Nachwuchses zu beseitigen. Dies geschieht, wenn es Naturschutzbelange berührt, im Einvernehmen mit der Naturparkverwaltung Feldberger Seen.</p> <p>Die hier beschriebenen forstwirtschaftlichen Grundsätze bilden nur einen kleinen Teil der im betroffenen Gebiet geübten forstlichen Praxis. Sie sind aber ursächlich dafür, dass sich die Forst heute in einem Zustand befindet, dessen Qualitäten eine Verfestigung der ökologisch wertvollen Zustände durch formalen Erhaltungsschutz überhaupt erst rechtfertigen kann.</p> <p>2) Soweit ersichtlich, wird die Ausübung der Jagd in dem Entwurf des Managementplans nicht beschränkt. Dies ist richtig, weil die Jagd in dem betroffenen Gebiet wesentlich zur Erhaltung des gegenwärtigen, schutzwürdigen Zustands beiträgt. Es ist bekannt, dass durch die Ausweitung des Nahrungsmittelangebots bei Ausbleiben der Jagd eine Steigerung des Wildbestandes vermutlich insgesamt, mit Sicherheit aber im Hinblick auf einzelne Wildarten stattfinden würde. Aus forstwirtschaftlicher Sicht ist dies zum einen bedenklich aus dem Gesichtspunkt von Verbiss- und Schälschäden an nachwachsendem Holz, deren Verursacher Rehwild, Damwild und Rotwild sind. Allerdings leistet auch das Schwarzwild, abgesehen von den erheblichen Wildschäden in der angrenzenden Landwirtschaft, seinen Beitrag zur Entstehung von unerwünschten forstlichen Reinkulturen, indem es etwa durch sein Fraßverhalten die Naturverjüngung der Eichen durch bevorzugte Aufnahme von Eichelmast und Eichenkeimlingen nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>3) Soweit ersichtlich, hat in dem vorliegenden Entwurf des Managementplans die anlässlich eines Informationstermins zwischen den Naturschutzbehörden, dem Wasser- und Bodenverband und den Eigentümern getroffene Absprache hinsichtlich des Fließgewässers zwischen Schlavenkensee und Häwkensee einerseits und dem Stolper See andererseits noch keine Berücksichtigung gefunden. Dieses Gewässer droht durch umstürzende Bäume und Bewuchs zu verlanden mit der Folge, dass der Abfluss aus den Seen und die Fließfähigkeit des Gewässers zum Stolper See hin herabgesetzt bzw. unterbunden werden könnte. Dies würde nicht nur den Charakter des bisherigen Fließgewässers nachteilig mit der Tendenz zu stehendem Gewässer verändern, sondern insbesondere auch den Lebensraum des dort festgestellten Fischotters, der auf fließendes Gewässer angewiesen ist, beeinträchtigen oder zerstören. Der</p>	<p>Die Aussage wird bestätigt.</p> <p>Hinweis wurde berücksichtigt.</p>	<p>Bezüglich der unterhaltungs- pflichtigen Fließgewässer im Gebiet wurde die Maßnahme Nv12 - Einführung einer bedarfsorientierten Gewässerunterhaltung mit einseitiger und abschnittsweiser Mahd der Uferböschung und weitgehendem Verzicht auf Grundräumung und Sohlkrautung aufgenommen.</p>
--	---	---	---

	<p>Wasser- und Bodenverband hat bisher gezögert, die ihm obliegende Unterhaltung dieses Gewässers in den notwendigen Intervallen zu bewerkstelligen, weil dort nicht klar war, ob dies eine im Sinne des Naturschutzes erwünschte Vorgehensweise ist. Um dieser Unsicherheit zu begegnen, sollte in den Maßnahmenplan ausdrücklich der Hinweis aufgenommen werden, dass die natürlichen Abflusssysteme aus dem Schlavenkensee und Häwkensee als Fließgewässer zu erhalten sind und entsprechend vom Wasser- und Bodenverband in den erforderlichen Abständen in fachlich geeigneter Weise entkrautet und von umgestürzten Baumresten befreit werden dürfen und müssen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die unzutreffenden Darstellungen in der Karte 1 B "Schutzgebiete" noch korrigiert werden. Diese Karte wurde bereits mehrfach beanstandet und korrigiert, weist aber in der veröffentlichten Version erneut erhebliche Flächen als dauerhaft der Naturentwicklung überlassene Waldgebiete aus, die tatsächlich nicht zu dieser Kategorie zu zählen sind. Dies bitten wir unbedingt zu ändern.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt.	Die Darstellungen der Areale mit der Bezeichnung „Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht von Waldflächen“ in Karte 1b und Abb. 12 im Textteil wurden korrigiert. Im Besonderen die Fläche MSE-001 musste korrigiert werden.
--	--	-------------------------------	---